

Erlaß
über die Anerkennung des Berufsbildes für das
Feinmechaniker- und Feinoptiker-Handwerk

Vom 14. Februar 1957

(Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. Februar 1957)

Hiermit erkenne ich das als Anlage beigefügte Berufsbild für das Feinmechaniker- und Feinoptiker-Handwerk als Grundlage für die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 und § 100 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411)* zu erlassenden fachlichen Vorschriften für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie für die Gesellen- und Meisterprüfung an.

Bonn, den 14. Februar 1957
 II B 1 — 167/57

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Baetzgen

*) BWMBI 1953 S. 314, 410

BWMBI 1957 S. 111

Berufsbild
für das Feinmechaniker- und Feinoptiker-
Handwerk

Arbeitsgebiet:

1. Anfertigung und Reparatur von Feingeräten, Feininstrumenten, Kleinmechanismen und Kleinapparaturen wie Versuchsmodellen und Werkzeugmustern für die feinmechanische Fertigung, Prüfgeräten für technisch-wissenschaftliche Zwecke, optischen, nautischen und geodätischen Instrumenten und Apparaten, Feinwaagen aller Art.
2. Anfertigung von einfachen und zusammengesetzten Linsen, von Prismen, Spiegeln, Planparallel- und Keilplatten aus Glas, optischem Rohglas und Kristallen sowie von Metallspiegeln.

Grundfertigkeiten und -kenntnisse:

Anfertigen und Lesen von Zeichnungen
 Messen, Anreißen, Prüfen
 Sägen, Meißeln
 Biegen, Richten
 Feilen, Schaben, Passen
 Bohren, Reiben, Senken
 Drehen, Schleifen
 Schmieden, Härten, Schärfen
 Schneiden, Bröckeln, Rundieren
 Kitten, Gipsen

Kenntnisse auf den Gebieten der Mechanik und Optik
 Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe
 Kenntnisse über feinmechanische und feinoptische Apparate, Geräte und Instrumente
 Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften

Spezialfertigkeiten und -kenntnisse:

für Arbeitsgebiet 1

Fräsen
 Gewindeschneiden und -strahlen
 Nieten, Verschrauben
 Schweißen
 Hart- und Weichlöten
 Wickeln von Federn
 Strich- und Hochglanzpolieren
 Zusammenbauen, Überprüfen, Justieren und Eichen

für Arbeitsgebiet 2

Vor- und Feinschleifen
 Ätzen
 Polieren
 Zentrieren
 Anfertigen von Schleif- und Polierschalen
 Schleifen und Polieren von Metallspiegeln.